

Geschäftsbedingungen für die Zahlungskarten für Firmenkunden der mBank S.A.

Warschau, Oktober 2016



Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	3
Abschnitt II Kartenbeantragung.....	4
Abschnitt III Anerkennung des Antrags	4
Abschnitt IV Vertragsabschluss.....	4
Abschnitt V Kartenausgabe und Kartenaktivierung	5
Abschnitt VI Kartennutzung.....	5
Abschnitt VII PIN.....	7
Abschnitt VIII Ausgabenlimits auf der Karte und die Autorisierungslimits.....	7
Abschnitt IX Duplikat der Karte.....	8
Abschnitt X Erneuerung der Karte	8
Abschnitt XI Zusätzliche Dienstleistungen	8
Abschnitt XII Abrechnungsregeln	9
Abschnitt XIII Provisionen und Gebühren.....	9
Abschnitt XIV Pflichten des Kunden und des Nutzers.....	10
Abschnitt XV Transaktionsaufstellungen	11
Abschnitt XVI Reklamationen	11
Abschnitt XVII Kartensperrung	12
Abschnitt XVIII Haftung für die Kartennutzung	12
Abschnitt XIX Verzicht auf die Kartennutzung.....	13
Abschnitt XX Verlust des Rechts auf die Kartennutzung.....	13
Abschnitt XXI Änderung der Geschäftsbedingungen und Vertragskündigung.....	13
Abschnitt XXII Schlussbestimmungen	14

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen bestimmen die Regeln:

- 1/ des Abschlusses des Vertrags über Zahlungskarten für Firmenkunden, nachstehend der „Vertrag“ genannt, zwischen der mBank S.A. und dem Kunden,
- 2/ der Ausgabe und Benutzung der Zahlungskarten für Firmenkunden, die aufgrund des Vertrags ausgegeben werden,
- 3/ der Abrechnung der unter Verwendung von Zahlungskarten für Firmenkunden durchgeführten Transaktionen.

§ 2

Unter den in den Geschäftsbedingungen benutzten Bezeichnungen und Abkürzungen ist Folgendes zu verstehen:

- 1/ 24-Stunden-Servicezentrum – telefonisches Servicezentrum für Kartennutzer, das insbesondere Folgendes ermöglicht: die Kartenaktivierung, die Vergabe der PIN, die Kartensperre, die Prüfung des eingeräumten Ausgabenlimits und des aktuellen Betrags des verfügbaren Ausgabenlimits, sowie der Geschichte der letzten unter Verwendung der Karte durchgeführten Transaktionen,
- 2/ Annehmer – ein Unternehmer, der eine Zahlung für die durch ihn angebotenen Produkte oder Dienstleistungen in bargeldloser Form mit der Kartennutzung annimmt,
- 3/ Autorisierung – die Erteilung der Zustimmung durch den Nutzer für die Transaktionsdurchführung auf die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebene Art und Weise,
- 4/ Bank – mBank S.A.,
- 5/ Geldautomat – ein online funktionierendes Gerät, das dem Nutzer die Bargeldabhebung und zusätzlich die Durchführung anderer Transaktionen ermöglicht,
- 6/ vorläufige Kartensperre – die zeitweilige Sperrung durch die Bank der Möglichkeit, Transaktionen durchzuführen, was in der Sperre des verfügbaren Ausgabenlimits auf der Karte resultiert,
- 7/ Abrechnungszyklus – wiederholter Zeitraum von je 30 oder 31 Tagen nach einem festgelegten Tag des bestimmten Monats bis zu einem festgelegten Tag des folgenden Monats. Am nächsten Tag nach der Beendigung des Abrechnungszyklus erfolgt die Abrechnung der Transaktionen, die unter Verwendung von einer Charge-Karte durchgeführt wurden, und der der Bank zustehenden Provisionen,
- 8/ Transaktionsbeleg – ein Dokument, das eine Zahlung unter Verwendung der Karte nachweist bzw. der Ausdruck aus einem Geldautomaten, der die unter Verwendung der Karte durchgeführten Transaktion nachweist,
- 9/ Karte – eine der Zahlungskarten für Firmenkunden, d.h. Visa Business payWave, MasterCard Corporate PayPass, Visa Business Gold payWave, MasterCard Corporate Gold PayPass oder Visa Business Platinum payWave,
- 10/ Zahlungskarte MasterCard Corporate PayPass – jede MasterCard Corporate PayPass Karte, die dem Bankkunden ausgegeben wird,
- 11/ Zahlungskarte MasterCard Corporate Gold PayPass – jede MasterCard Corporate Gold PayPass Karte, die dem Kunden ausgegeben wird,
- 12/ Zahlungskarte Visa Business payWave – jede Visa Business payWave Karte, die dem Kunden ausgegeben wird,
- 13/ Zahlungskarte Visa Business Gold payWave – jede Visa Business Gold payWave Karte, die dem Kunden ausgegeben wird,
- 14/ Zahlungskarte Visa Business Platinum payWave – jede Visa Business Platinum payWave Karte, die dem Kunden ausgegeben wird,
- 15/ Prestige Karte – jede Visa Business Gold payWave, Visa Business Platinum payWave oder MasterCard Corporate Gold PayPass, die dem Kunden ausgegeben wird,
- 16/ Kunde (Firmenkunde) – ein Unternehmer, eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie Rechtsfähigkeit besitzt, mit denen die Bank einen Kontoführungsvertrag abgeschlossen hat,
- 17/ CVC2/CVV2-Code – ein dreistelliger Code auf der Rückseite der Karte, benutzt für die Bestätigung der Kartenauthentizität während der Internet-, Telefon- und Posttransaktionen, typisch für MasterCard International bzw. Visa International,
- 18/ 3-D-Secure-Code – ein einmaliger Code, der in der Form von einer SMS-Nachricht durch die Bank auf die bei der Bank registrierte Telefonnummer des Kartennutzers gesendet wird, um die Identität des Nutzers zu überprüfen und um die Transaktion mit dem 3-D-Secure-Sicherheitsstandard zusätzlich zu autorisieren,
- 19/ ID-Code – vertraulich: die Nummer, das Passwort oder eine andere Bezeichnung des Kartennutzers, die vom Kartennutzer bei Kartentransaktionen verlangt werden können, insbesondere CVV2/CVC2-Code, 3-D-Secure-Code und PIN,
- 20/ Ausgabenlimit auf der Karte – ein mit dem Kunden schriftlich vereinbarter Betrag, bis zu dessen Höhe der Nutzer innerhalb von einem Kalendermonat die Transaktionen unter Verwendung der Karte tätigen kann,
- 21/ Autorisierungslimit – das für die Karte für die Anzahl bzw. den Betrag der Transaktionen bestimmtes Limit sowie ein Tages- und Monatslimit, bis zu dessen Höhe die Bank eine Zustimmung für die Transaktion unter Verwendung der Karte erteilt; die Zustimmung wird in der Form von der Antwort auf eine Autorisierungsfrage erteilt; das Autorisierungslimit kann insbesondere die ausgewählten Transaktionsarten unter Verwendung der Karte betreffen,
- 22/ MasterCard International – ein internationaler Verband, der die Finanzinstitutionen vereinigt; in seinem Rahmen gibt die Bank aufgrund der Lizenz die Karten aus,
- 23/ Filiale – eine Organisationseinheit der Bank, die das Bankkonto des Kunden führt,
- 24/ Zahlungsorganisation – ein internationaler Verband, der die Finanzinstitutionen vereinigt; in seinem Rahmen gibt die Bank aufgrund der Lizenz die Karten, z. B. Visa International oder MasterCard International aus,
- 25/ PIN – Personal Identification Number – eine Geheimzahl, die samt den auf der Karte enthaltenen Daten der elektronischen Nutzeridentifikation dient,
- 26/ PIN-Brief – ein Brief, der die PIN des Nutzers enthält,
- 27/ Bankkonto – ein integriertes Bankkonto (laufendes Konto oder ein Subkonto) des Kunden bzw. ein bei der Bank geführtes laufendes Konto oder Subkonto,
- 28/ Reklamation – die Beanstandung durch den Kunden/Kartennutzer der Höhe bzw. des Grundes der Belastung aufgrund: einer unter Verwendung der Karte durchgeführten Transaktion, einer angerechneten Gebühr bzw. Provision im Zusammenhang mit der Kartenausgabe, dem fehlerhaften Kartenbetrieb - in schriftlicher Form bei der Bank gemeldet, insbesondere auf einem einschlägigen Bankvordruck,
- 29/ Geschäftsbedingungen – diese Geschäftsbedingungen der Zahlungskarten für Firmenkunden der mBank S.A.
- 30/ elektronisches Internet-Banking-System – Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A., darunter ein Kartenmodul, um das Karten-Portfolio zu bedienen und zu verwalten,
- 31/ Verzeichnis – das Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden
- 32/ POS-Terminal – ein elektronisches Zahlungsterminal, das dem Kartennutzer die Transaktionsdurchführung ermöglicht, darunter ein POS-Terminal, das mit einem kontaktlosen Leser ausgestattet ist und die Durchführung kontaktloser Transaktionen durch Annäherung der Karte erlaubt,
- 33/ 3-D-Secure-Sicherheitsstandard – („MasterCard SecureCode“ für MasterCard Karten bzw. „Verified by VISA“ für VISA-Karten) Absicherung der Transaktionen, die im Internet bei Annehmern, die eine solche Absicherung anbieten, durchgeführt werden; der 3-D-Secure-Sicherheitsstandard umfasst alle Kartennutzer, deren Mobiltelefonnummern im Banksystem registriert werden. Die Bank kann den Nutzer, deren Mobiltelefonnummern im Banksystem nicht registriert werden, den 3-D-Secure-Sicherheitsstandard nicht anbieten,
- 34/ verfügbares Guthabensaldo – das auf der Karte im Rahmen des monatlichen Ausgabenlimits verfügbare Guthaben, bis zu dessen Höhe die Bank eine Zustimmung für die unter Verwendung der Karte zu tätigen Transaktionen gewährt; die Zustimmung wird als die Antwort auf die durch die Bank erhaltenen Autorisierungsfragen gewährt.
- 35/ Transaktion – eine Bargeldabhebung bzw. Zahlung unter Verwendung der Karte,
- 36/ Ferntransaktion – eine Zahlung ohne die Notwendigkeit, die Karte tatsächlich vorzuzeigen (über Telefon, Internet oder per Post),
- 37/ kontaktlose Transaktion – eine Zahlung durchgeführt an einem POS-Terminal, das eine Zahlung durch Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser ermöglicht,

- 38/ Vertrag – ein Vertrag über die Zahlungskarten für die Firmenkunden,
- 39/ Nutzer – eine natürliche Person, die durch den Kunden ermächtigt ist, in seinem Namen und für ihn die im Vertrag festgelegten Transaktionen auszuführen; die Identifikationsdaten solcher Person werden an der Karte angegeben,
- 40/ Visa International – ein internationaler Verband, der die Finanzinstitutionen vereinigt; in seinem Rahmen gibt die Bank aufgrund der Lizenz die Karten aus,
- 41/ Kartenabrechnungswährung – eine Währung, die für die Abrechnungen zwischen der Bank und der Zahlungsorganisation aufgrund der durch die Nutzer unter Verwendung der Karten getätigten ausländischen Transaktionen angewendet wird und auf der Internetseite der Bank dargestellt wird,
- 42/ Antrag – ein Antrag auf die Ausgabe einer Karte für den Firmenkunden,
- 43/ Kartensperre – eine dauerhafte Sperre der Karte, in Folge derer jeder Versuch, eine Transaktion durchzuführen, abgelehnt wird und die Karte auf Antrag der Bank eingezogen wird.

Abschnitt II. Kartenbeantragung

§ 3

1. Die Bank gibt die Karten dem Kunden aus, gegen dem kein Liquidationsverfahren, Insolvenzverfahren bzw. Restrukturierungsverfahren eingeleitet worden ist.
2. Zwecks der Kartenausgabe, stellt der Kunde in der Filiale einen ausgefüllten Antrag.
3. Im Antrag hat der Kunde insbesondere Folgendes anzugeben:
 - 1/ den abgekürzten Kundenamen,
 - 2/ den Nutzer, der ermächtigt ist, im Namen und für den Kunden die in den Geschäftsbedingungen bestimmten Transaktionen zu tätigen,
 - 3/ Ausgabenlimits auf der Karte und den Kartentyp,
 - 4/ die Parameter, aufgrund derer die unter Verwendung der Karte getätigten Transaktionen abgerechnet werden (insbesondere das Bankkonto zu Abrechnungen und die Währung der Transaktionenabrechnungen).
4. Während der Kunde den Antrag auf die Ausgabe der Karte stellt, nimmt er die von der Bank erhaltenen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis und erklärt sich mit ihren Bestimmungen einverstanden, sowie nimmt sie zur Anwendung.
5. Der Kunde verpflichtet sich, den Nutzer mit den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen vertraut zu machen.

§ 4

1. Der Antrag wird von Personen unterschrieben, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden abzugeben.
2. Die folgenden aktuellen Unterlagen sind vom Kunden im Antrag beizulegen:
 - 1/ den F-01-Bericht,
 - 2/ den Jahresabschluss, nach dessen Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer samt dem Bericht des Wirtschaftsprüfers – wenn eine solche Prüfung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist – samt den durch die Bank benötigten zusätzlichen Angaben bzw. Erläuterungen bezüglich der Finanzlage,
 - 3/ die Bescheinigung über termingerechte Abführung von Steuern an das polnische Finanzamt und Sozialversicherungsbeiträgen an die polnische Sozialversicherungsanstalt ZUS.
3. Die Bestimmungen des Abs. 2 betreffen nicht die Kunden, die den Antrag auf die Prestige Karten stellen; diese Kunden legen die in Abs. 2 genannten Dokumente auf Antrag der Bank vor.

Abschnitt III. Anerkennung des Antrags

§ 5

1. Die Bank wird den Antrag des Kunden bearbeiten, unter Ausschluss des Antrags auf die Prestige Karten, innerhalb von 9 Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags samt Anlagen.
2. Sollte die Bank einen Antrag auf die Prestige Karten erhalten, der die Annahme des in § 3 Abs. 2. genannten Angebots darstellt, wird die Vorgehensweise der Bank in § 7 festgelegt.

§ 6

1. Während die Bank den in § 5 Abs. 1 genannten Antrag bearbeitet, behält sie sich das Recht zu Folgenden vor:
 - 1/ die durch den Kunden im Antrag angegebenen Informationen zu prüfen,
 - 2/ die durch den Kunden beantragte Höhe des Ausgabenlimits auf der Karte und den Kartentyp zu ändern,
 - 3/ die Kartenausgabe davon abhängig zu machen, ob der Kunde die Barkautions bei der Bank gestellt hat,
 - 4/ die Kartenausgabe ohne Begründung abzulehnen.
2. In den in Abs. 1 Ziffer 2-3 genannten Fällen beantragt die Bank bei dem Kunden schriftlich die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen.
3. Die Genehmigung bzw. die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen erfolgt schriftlich. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 werden einschlägig angewendet.
4. Sollte der Kunde die durch die Bank vorgeschlagenen Änderungen nicht genehmigen bzw. innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt des in Abs. 2 genannten Dokuments keine Antwort geben, bedeutet dies, dass der Kunde auf die Kartenausgabe verzichtet.

§ 7

1. Sollte die Bank den Antrag positiv bearbeitet haben bzw. der Kunde die vorgeschlagenen Änderungen genehmigt haben, bereitet die Bank zwecks der Unterzeichnung zwei Ausfertigungen des Vertrags vor und übermittelt sie dem Kunden (soweit der Vertrag nicht früher abgeschlossen worden war).
2. Nach der Ausführung der in Abs. 1 beschriebenen Tätigkeiten bereitet die Bank die Karte zwecks ihrer Ausgabe an den Nutzer vor.

Abschnitt IV. Vertragsabschluss

§ 8

Die Voraussetzung für die Kartenausgabe ist der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Bank.

§ 9

Der Vertrag wird für 3 Jahre in schriftlicher Form abgeschlossen.

§ 10

1. Sollte der Kunde innerhalb von einem Monat vor dem Tag, an dem der Vertrag erlischt, keine schriftliche Erklärung über sein Nichteinverständnis zur Vertragsverlängerung an die Bank einreichen, so wird der Vertrag auf weitere 3 Jahre verlängert. Der Vertrag kann mehrmals verlängert werden.

2. Die in Abs. 1 genannte Erklärung des Kunden, erfolgt in schriftlicher Form und ist durch Personen, die zu Willenserklärungen im Rahmen der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden berechtigt sind, zu unterzeichnen.
3. Bei dem Vertragsabschluss mit mehr als einem Kunden ist die in Abs. 1 genannte Erklärung durch alle Kunden zu unterzeichnen. Ein Kunde darf die Erklärung ausschließlich aufgrund der Vollmachten von anderen Kunden abgeben.
4. Die in Abs. 1 genannte Erklärung ist an die Filiale per Einschreibebrief mit Rückschein oder persönlich dem Mitarbeiter der Filiale gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Als Tag der Zustellung der Erklärung gilt der Tag an dem der Mitarbeiter der Filiale die Erklärung empfangen hat.

§ 11

1. Der Vertrag wird von Personen unterschrieben, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden abzugeben.
2. Bei der Ausgabe der ersten Karte durch die Bank muss der Kunde in der Filiale zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags einreichen; eine Ausfertigung wird nach der Unterzeichnung durch die Bank dem Kunden überreicht.

§ 12

Nach der Unterzeichnung des Vertrags steht dem Kunden das Recht zu, weitere Anträge auf die Ausgabe der Karte zu stellen. Die Anzahl der Karten ist nicht begrenzt.

§ 13

1. Der Kunde kann vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Erhalts der ersten Karte zurücktreten, soweit keine Transaktion unter Verwendung irgendeiner der ausgegebenen Karten durchgeführt wurde. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2-4 werden einschlägig angewendet.
2. Bei Vertragsrücktritt hat der Kunde die ausgegebenen Karten an die Bank zurückzugeben. Die Bank sperrt die Karten mit dem Datum, an dem ihr der Vertragsrücktritt des Kunden vorgelegt wird.
3. Bei dem Vertragsrücktritt in der in Abs. 1 festgelegten Frist steht der Bank das Recht zu, den Kunden mit der Gebühr für die Kartenausgabe gemäß dem Vertrag zu belasten. Die Bank erstattet dem Kunden die Gebühr für die jährliche Kartennutzung.

§ 14

Der Kunde hat in der Vertragslaufzeit 30 Tage vor dem Beginn jedes nächsten Jahres der Vertragslaufzeit, die in § 4 genannten Dokumente der Bank zuzuleiten.

Abschnitt V.

Kartenausgabe und Kartenaktivierung

§ 15

Die Karte wird dem Nutzer auf die im Antrag auf die Kartenausgabe genannte Art und Weise geliefert.

§ 16

1. Die Karte wird für den auf der Karte angegebenen Zeitraum ausgegeben.
2. Die Gültigkeitsdauer der Karte endet am letzten Tag des auf der Karte angegebenen Monats.

§ 17

Wenn der Kunde bzw. der Nutzer keine Karte bzw. keine PIN innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Tag der Antragsstellung auf die Kartenausgabe erhält, ist er verpflichtet, die Bank darüber zu informieren.

§ 18

1. Die Karte, die dem Nutzer gemäß § 15 geliefert wird, ist nicht aktiv und kann nicht benutzt werden, um Transaktionen durchzuführen.
2. Die Karte kann folgendermaßen aktiviert werden:
 - 1/ Durch den Kunden aufgrund der bei der Bankfiliale erteilten Anweisung bzw. mittels des elektronischen Internet-Banking-Systems,
 - 2/ Durch den Kartennutzer:
 - a/ aufgrund der telefonischen Anweisung, die im 24-Stunden Servicezentrum unter der auf der Karte und der Internetseite der Bank angegebenen Telefonnummer erteilt wird, oder
 - b/ an Geldautomaten – sofern der Kartennutzer den PIN-Brief von der Bank bekommt hat.
3. Die Notwendigkeit der Kartenaktivierung betrifft Folgendes:
 - 1/ neue Karten, darunter die, die anstelle der gesperrten Karten ausgegeben werden,
 - 2/ Duplikate der Karten,
 - 3/ erneuerte Karten.
4. Sollte die Karte nicht aktiviert werden, wird die inaktive Karte beim Versuch der Ausführung der Transaktion eingezogen.

§ 19

1. Die durch den Nutzer im Antrag geleistete Unterschrift stellt das Muster für die Unterschriften auf den Transaktionsbelegen dar, deren Bestätigung die Unterschriftsleistung durch den Nutzer verlangt.
2. Der Nutzer hat die Karte unverzüglich nach ihrem Erhalt dauerhaft gemäß des im Antrag geleisteten Unterschriftsmusters zu unterschreiben.
3. Für die Folgen der Nichteinhaltung der in Abs. 2 genannten Pflicht haftet der Kunde.

Abschnitt VI.

Kartennutzung

§ 20

Die Karte darf nur von der Person benutzt werden, derer Name und Unterschrift sich auf der Karte befinden.

§ 21

Die Karte darf bis zum letzten Tag des Monats benutzt werden, in dem sie ihre Gültigkeitsdauer, die auf der Karte steht, verliert, bzw. bis zu ihrer Sperre, gemäß Abschnitt XVII.

§ 22

Die Karte kann im In- und Ausland benutzt werden, an Stellen, die mit dem Zeichen der Zahlungsorganisation, das auf der Karte steht, gekennzeichnet werden.

§ 23

1. Unter Verwendung der Karte dürfen folgende Transaktionen durchgeführt werden:
 - 1/ Zahlung für Waren und Dienstleistungen bei den Annehmern, darunter auch in der Form von kontaktlosen Transaktionen und an Geldautomaten,
 - 2/ Bargeldabhebung an Geldautomaten und in den Filialen anderer Banken, die die Bargeldabhebung unter Verwendung der Karte anbieten, darunter auch anderen befugten Stellen, einschließlich der Bargeldabhebung während der bargeldlosen Transaktionen (so genanntes Cashback),
 - 3/ Zahlung für Waren oder Dienstleistungen, die per Post, per Telefon, per Fax oder über das Internet bestellt bzw. geleistet werden,
 - 4/ Prüfung des auf der Karte verfügbaren Guthabensaldos im Rahmen des monatlichen Ausgabenlimits an Geldautomaten, die diese Dienstleistung anbieten.
 - 5/ andere auf der Internetseite der Bank angegebene Tätigkeiten.
2. Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten kontaktlosen Transaktionen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
 - 1/ der Annehmer verfügt über ein POS-Terminal mit der kontaktlosen Funktion, der mit dem Akzeptanzzeichen der angebotenen Dienstleistung gekennzeichnet wird,
 - 2/ die Transaktion überschreitet das betragsmäßige Limit für einzelne kontaktlose Transaktion nicht; das Limit wird durch die Zahlungsorganisation ermittelt und auf der Internetseite der Bank zur Information bekannt gegeben,
 - 3/ die kontaktlose Transaktion, die das in Ziffer 2 genannte betragsmäßige Limit überschreitet, unterliegt den in § 24 Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Regeln zur Tötigung der Transaktionen.
3. Unabhängig vom Betrag der zu tätigenen kontaktlosen Transaktion behält sich die Bank das Recht vor, von dem Nutzer eine Bestätigung der Transaktionsdurchführung zu verlangen, indem der Nutzer die PIN-Nummer eingibt bzw. auf dem Transaktionsbeleg eine mit dem Muster auf der Karte übereinstimmende Unterschrift leistet.
4. Für die Aktivierung der kontaktlosen Funktionalität der Karte vor der ersten kontaktlosen Transaktion kann die Durchführung der in Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 2 genannten Transaktion erforderlich sein, die mit der PIN-Nummer bestätigt wird. Der Nutzer wird von der Notwendigkeit der Tötigung einer solchen Transaktion mittels des Nachweises der Kartenausgabe in Kenntnis gesetzt.
5. Die in Abs. 1 Ziffer 2 genannten Cashback-Transaktionen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
 - 1/ der Annehmer oder andere ermächtigte Institution verfügt über ein POS-Terminal, das mit dem Akzeptanzzeichen der angebotenen Dienstleistung gekennzeichnet wird,
 - 2/ die Transaktion überschreitet das betragsmäßige Limit für eine einzelne kontaktlose Transaktion nicht; das Limit wird durch die Zahlungsorganisation ermittelt und auf der Internetseite der Bank bekannt gegeben,
6. Die in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Transaktionen können auf Entfernung bei den Annehmern getätigt werden, die gemäß § 22 durch die Ausstellung des Firmenzeichens der Zahlungsorganisation, die die Karten akzeptiert, auf der Internetseite oder auf eine andere Art und Weise gekennzeichnet werden.
7. Die Mitteilung der Kartennummer zwecks Durchführung einer Ferntransaktion kann die Belastung des Kunden zur Folge haben, ohne die Notwendigkeit der Unterschriftsleistung durch den Nutzer.

§ 24

1. Der Nutzer autorisiert die Transaktionen durch:
 - 1/ die tatsächliche Vorlage der Karte und die Eingabe der PIN-Nummer - an Geldautomaten oder bei den Annehmern bzw. anderen befugten Stellen, die über die POS-Terminals verfügen, die gemäß § 22 gekennzeichnet werden,
 - 2/ die tatsächliche Vorlage der Karte und die Unterzeichnung durch den Nutzer des entsprechenden Transaktionsbelegs gemäß der Unterschrift auf der Karte - bei einigen Annehmern, die über POS-Terminals verfügen, die gemäß § 22 gekennzeichnet werden,
 - 3/ die Angabe der Kartendaten - im Fall der Ferntransaktionen in der Form von Telefon- bzw. Internetbestellungen; die Übergabe der oben genannten Daten ist für die Durchführung einer Transaktion ausreichend,
 - 4/ die Angabe der Kartendaten und die Bestätigung der Bestellung durch Unterzeichnung - im Fall der Ferntransaktionen unter Verwendung von Karte, die in der Form der Postbestellung durchgeführt werden,
 - 5/ die tatsächliche Vorlage der Karte bzw. ihre Platzierung in einem Gerät, wenn die Zahlungsorganisation keine Bestätigung der Transaktion durch die Leistung der persönlichen Unterschrift des Nutzers bzw. durch die PIN-Eingabe verlangt,
 - 6/ Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser und die PIN-Eingabe bzw. die Leistung der Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg - im Fall der kontaktlosen Transaktion, deren Betrag die Höhe des betragsmäßigen Limits für kontaktlose Transaktionen überschreitet,
 - 7/ Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser - im Fall der kontaktlosen Transaktion, deren Betrag die Höhe des betragsmäßigen Limits für kontaktlose Transaktionen nicht überschreitet, vorbehaltlich Ziffer 4,
 - 8/ die Angabe der Kartendaten bzw. die Angabe der Kartendaten und des 3-D-Secure-Codes - im Fall der Ferntransaktionen mit der Karte, die in der Form der Internetbestellungen durchgeführt werden, Der 3-D-Secure-Sicherheitsstandard wird in der Bank stufenweise umgesetzt. Die Information über die Verfügbarkeit des Standards wird in dem elektronischen Internet-Banking-System und auf dem Internetportal der Bank veröffentlicht.
2. Im Fall einer wiederholbaren Transaktion (z.B. Subskriptionen, Zahlung von Abonnementgebühren und Mitgliedsbeiträgen usw.) genehmigt der Nutzer durch die Autorisierung der ersten Transaktion, auf die in Abs.1 bestimmte Weise, die nächsten Transaktionen, in dem mit dem Annehmer festgelegten Umfang.
3. Wenn der Nutzer eine Zahlung mit der tatsächlichen Vorlage der Karte ausführt, hat er, auf die Anforderung des Mitarbeiters der Stelle, die die Zahlung annimmt, einen Identitätsnachweis vorzulegen.
4. Für die Überprüfung der Authentizität der Transaktion können sich die Bankmitarbeiter mit dem Nutzer in Kontakt setzen.

§ 25

1. Nachdem der Nutzer die Transaktionen gemäß § 24 autorisiert hat, sind sie unwiderruflich, unter dem Vorbehalt, dass der Nutzer berechtigt ist, die Zustimmung für die nächsten in § 24 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen zu widerrufen, gemäß den bei dem Annehmer geltenden Grundsätzen.
2. Die Bank haftet nicht für die in § 24 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen, die durch den Annehmer aufgelöst werden, nachdem die Zustimmung für ihre Durchführung widerrufen worden ist.

§ 26

1. Die Transaktion kann zur Verringerung des Kontostands des auf der Karte verfügbaren Ausgabenlimits führen, durch die vorläufige Sperre des Transaktionsbetrags im Rahmen des auf dieser Karte verfügbaren Ausgabenlimits bis zum Tag der Transaktionsabrechnung bzw. der Auflösung der Sperre, abhängig davon, welche der beiden eher vorkommt, längstens jedoch bis zum Tag der Erneuerung des Ausgabenlimits auf der Karte.
2. Die vorläufige Sperre wird spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab ihrer Einführung aufgehoben.
3. Wenn die Transaktion während der vorläufigen Sperre nicht abgerechnet wird, behält sich die Bank das Recht vor, das Bankkonto des Kunden mit dem Transaktionsbetrag zu belasten, den sie für die Abrechnung nach der Aufhebung der Sperre inklusive aller mit der Transaktion bei der Abrechnung der Transaktion verbundenen Gebühren und Provisionen, aufgrund des Abrechnungsberichts aus der Zahlungsorganisation erhält.
4. Die unter Verwendung der Karte durchgeführten bargeldlosen Transaktionen können ohne Berücksichtigung des im Rahmen des Ausgabenlimits auf der Karte verfügbaren Guthabens durchgeführt werden.
5. Das Ausgabenlimit auf der Karte wird erst zum Zeitpunkt der Abrechnung der Transaktion, die im Abrechnungsbericht von der Zahlungsorganisation erhalten wird, verringert.

§ 27

1. Die Bank verweigert die Zustimmung für eine Kartentransaktion, wenn:
 - 1/ der Nutzer falsche Daten bei der Autorisierung der Transaktion angegeben hat,
 - 2/ der Vertrag aufgelöst wurde,
 - 3/ das Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, vorläufig für die Kartentransaktionen gesperrt wurde,
 - 4/ es kein zugängliches Limit auf der Karte in der Höhe, die die Durchführung der Transaktion ermöglichen würde, gibt,
 - 5/ die auf der Karte definierten (für die Anzahl bzw. den Betrag der Transaktionen) Autorisierungslimits überschritten wurden,
 - 6/ es gemäß der Bankeinschätzung aus Sicherheitsgründen begründet ist, aufgrund des Bankschutzes gegen eine betrügerische Transaktion.
2. Dem Annehmer und der Bankfiliale steht das Recht zu, die Ausführung einer Kartentransaktion abzulehnen, wenn:
 - 1/ der Nutzer die ungültige bzw. gesperrte Karte benutzt hat,
 - 2/ der Nutzer den falschen PIN-Code angegeben hat,
 - 3/ der Nutzer falsche Daten bei der Autorisierung der Transaktion angegeben hat,
 - 4/ der Nutzer das Vorzeigen des Personalausweises verweigert hat,
 - 5/ es unmöglich ist, die Zustimmung der Bank für Kartentransaktion zu erhalten,
 - 6/ die Ausführung des Zahlungsauftrags über eine Kartentransaktion abgelehnt wurde, aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften über Zahlungskarten.

§ 28

Die Bank informiert über die Verweigerung der Transaktionsdurchführung, indem der Annehmer den Bericht übermittelt bzw. über ein Gerät anzeigt, über das die Transaktion durchgeführt wird, es sei denn, dass die Information aus den von der Bank unabhängigen Gründen nicht erteilt werden kann.

Abschnitt VII.

PIN

§ 29

1. Der Nutzer definiert die PIN selbständig und bei der Kartenaktivierung bzw. nach ihrer Ausführung wird die PIN über das 24-Stunden Servicezentrum definiert, vorbehaltlich des Abs. 2.
2. Wenn eine solche Funktionalität verfügbar ist, gibt die Bank, auf Antrag des Kunden, den Nutzer einen PIN-Brief aus; in diesem Fall finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.
3. Sollte der Nutzer irgendwelche Beschädigung des PIN-Briefes feststellen, ist er verpflichtet:
 - 1/ die Bank davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die Karte gesperrt wird und eine neue Karte mit einer neuen PIN ausgegeben wird, gemäß § 68,
 - 2/ die Karte auf solche Art und Weise zu vernichten, die weitere Kartennutzung verhindert und damit die auf der Karte enthaltenen Daten nicht mehr leserlich sind.
4. Die PIN ist vertraulich und ausschließlich dem Benutzer bekannt.

§ 30

1. In dem in § 29 Abs. 1 genannten Fall, wenn der Nutzer die PIN nicht definiert hat, kann er keine Transaktionen durchführen, für deren Bestätigung, insbesondere für die Zahlung für Waren und Dienstleistungen und für die Bargeldabhebung an Geldautomaten, die PIN-Eingabe notwendig ist.
2. Während der Kartennutzung kann der Nutzer eine PIN-Änderung bei der Bank beantragen.
3. Die PIN für ein Duplikat der Karte und für die erneuerte Karte wird nicht geändert, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 38.

§ 31

Soll ein Verdacht bestehen, dass eine unbefugte Person die PIN kennt, hat der Kartennutzer unverzüglich gemäß § 3 vorzugehen.

Abschnitt VIII.

Ausgabenlimits auf der Karte und die Autorisierungslimits

§ 32

1. Der Nutzer kann innerhalb von einem Kalendermonat die Transaktionen unter Verwendung der Karte bis zur Höhe des auf der Karte gewährten Ausgabenlimits und im Rahmen der Autorisierungslimits tätigen.
2. Das Ausgabenlimit auf der Karte wird jeden ersten Monatstag erneuert.

§ 33

1. Um Mittel des Kunden zu schützen, legt die Bank die Höhe der Autorisierungslimits (für die Anzahl bzw. den Betrag der Transaktionen) für unterschiedliche Kartenarten fest.
2. Die vollständige Liste der typischen Autorisierungslimits der Karte ist im elektronischen Internet-Banking-System oder in Filialen der Bank zugänglich.
3. Eine Änderung der Höhe der typischen Autorisierungslimits wird im Rahmen der durch die Bank auf Anforderung des Kunden definierten Höchstwerte, über das elektronische Internet-Banking-System bzw. auf den schriftlichen bei der Bankfiliale gestellten Antrag des Kunden ausgeführt (bei der Kartenbeantragung bzw. während der Kartennutzung).

§ 34

1. Das Ausgabenlimit auf der Karte unterliegt der Bankzustimmung.
2. Die Zustimmung für das beantragte Ausgabenlimit auf der Karte ist davon bedingt, ob die durchschnittlichen monatlichen Eingänge auf das Bankkonto des Kunden in dem letzten Quartal zumindest fünffach den Betrag der beantragten Ausgabenlimits auf den Karten überschreiten.
3. Für die Überschreitung des Ausgabenlimits auf der Karte haftet der Kunde.
4. Während der Kartennutzung kann der Kunde schriftlich, auf dem entsprechenden Bankvordruck bzw. über das elektronische Internet-Banking-System, bei der Bank Folgendes beantragen:
 - 1/ ständige Erhöhung bzw. Senkung des monatlichen Ausgabenlimits auf der Karte,
 - 2/ zeitweilige (notfallmäßige) Erhöhung des Ausgabenlimits auf der Karte.

§ 35

1. Sollte eine Bedrohung der termingerechten Rückzahlung der Forderungen festgestellt werden, behält sich die Bank das Recht vor, ohne Kundenzustimmung, die Limits und Einschränkungen bezüglich der Beträge der zu tätigenen Transaktionen zu ändern.
2. Die Bank informiert den Kunden unverzüglich telefonisch und anschließend per Einschreibebrief mit Rückschein über die in Abs. 1 genannte Situation.

Abschnitt IX. Duplikat der Karte

§ 36

1. Der Kunde kann schriftlich bzw. über das elektronische Internet-Banking-System, bei der Bank die Ausgabe eines Duplikates der Karte in folgenden Fällen beantragen:
 - 1/ die Änderung des Nachnamens des Nutzers,
 - 2/ die Änderung des Kundennamens,
 - 3/ die mechanische Beschädigung der Karte,
 - 4/ die Beschädigung des Magnetstreifens bzw. des Chips,
2. Die Voraussetzung für die Ausgabe des Duplikates der Karte ist die Aktivierung der früher ausgegebenen Karte.
3. In dem in Abs. 1 Ziffer 1-4 genannten Fall bereitet die Bank das Duplikat der Karte vor, mit einem neuen Gültigkeitsdatum und mit derselben Nummer und PIN-Nummer, wie auf der bisher genutzten Karte.
4. Für die Vorbereitung des Duplikates der Karte erhebt die Bank die Gebühr gemäß des Verzeichnisses, mit der Ausnahme von den in Abs. 1 Ziffer 4 genannten Fällen, in denen die Ausgabe des Duplikates der Karte gebührenfrei ist.
5. Wenn die Ausgabe des Duplikates der Karte aus technischen Gründen unmöglich ist, kann die Bank anstelle der beschädigten bzw. zerstörten Karte eine Karte derselben Zahlungsorganisation mit einer neuen Nummer und mit dem Gültigkeitsdatum nicht kürzer als das Gültigkeitsdatum des Duplikates der Karte und zumindest mit derselben Funktionalität wie das Duplikat der Karte ausgeben.

§ 37

1. Das inaktive Duplikat der Karte wird an die durch den Nutzer angegebene bisherige Adresse, die im Banksystem registriert wird, geliefert.
2. Nach dem Erhalt des Duplikates der Karte hat der Nutzer gemäß § 18-19 vorzugehen.
3. Nach der Aktivierung des Duplikates der Karte gemäß der Geschäftsbedingungen der Karte darf die vorherige Karte nicht benutzt werden. Der Kunde bzw. der Nutzer haben die vorherige Karte auf solche Art und Weise zu vernichten, die weitere Kartenanwendung verhindert und die auf der Karte enthaltenen Daten unleserlich macht. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht.

Abschnitt X. Erneuerung der Karte

§ 38

1. Die Kartenausgabe für die nächste Gültigkeitsdauer erfolgt automatisch, vorbehaltlich des Abs. 3; die Karte für die nächste Gültigkeitsdauer wird an die durch den Nutzer angegebene bisherige Adresse, die im Banksystem registriert wird, geliefert.
2. In dem Fall, wenn das Recht auf die Kartennutzung aus den in §§ 78-80 genannten Gründen verloren wird, wird die Karte nicht erneuert.
3. Die Voraussetzung für die automatische Erneuerung der Karte ist die vorherige Aktivierung der ursprünglich ausgegebenen Karte. Wenn die Voraussetzung für die Ausgabe der folgenden Karten: Visa Business PayWave oder MasterCard Corporate PayPass eine Kautionsstellung durch den Kunden war, hängt die Kartenausgabe für die nächste Gültigkeitsdauer von der Bankentscheidung ab.
4. Vor der Kartenausgabe für den nächsten Zeitraum kann die Bank den Kunden um die Zustellung der in § 4 Abs. 2 genannten Dokumente ersuchen.

§ 39

1. Der Nutzer, der die erneuerte Karte erhalten hat, hat gemäß §§ 18-19 der Geschäftsbedingungen vorzugehen.
2. Nach der Aktivierung der erneuerten Karte kann die vorher benutzte Karte nicht benutzt werden. Der Kunde bzw. der Nutzer haben die vorher benutzte Karte auf solche Art und Weise zu vernichten, die weitere Kartenanwendung verhindert und die auf der Karte enthaltenen Daten unleserlich macht. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht.

§ 40

Wenn der Nutzer/Kunde die erneuerte Karte nicht erhält, ist er verpflichtet, die Bank zu kontaktieren.

§ 41

1. Bei dem Verzicht auf die Kartenausgabe für die nächste Gültigkeitsdauer soll der Kunde:
 - 1/ eine Bankfiliale schriftlich, spätestens 60 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der in Besitz befindlichen Karte informieren, oder
 - 2/ den Verzicht auf die Kartenausgabe für die nächste Gültigkeitsdauer in dem elektronischen Internet-Banking-System spätestens in der in der Ziffer 1 genannten Frist vermerken.
2. Die fehlende Benachrichtigung durch den Kunden in der in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Frist bzw. auf die in Abs. 1 Ziffer 2 bestimmte Art und Weise ist der Gewährung der Zustimmung für die Kartenerneuerung für die nächste Gültigkeitsdauer gemäß den in diesem Abschnitt bestimmten Regelungen gleichwertig.

Abschnitt XI. Zusätzliche Dienstleistungen

§ 42

1. Dem Nutzer steht das Recht zu, die zusätzlichen Dienstleistungen zu nutzen, die durch die mit der Bank zusammenarbeitenden Dienstleister geliefert werden, darunter:
 - 1/ die mit der Karte verbundenen Versicherungspakete,
 - 2/ Mitgliedskarten, die zur Nutzung dieser Dienstleistungen berechtigen.
2. Der Nutzer erhält mit der Karte Informationen über den Typ der zusätzlichen Dienstleistungen und die Regeln zu ihrer Nutzung.
3. Die Bank kann das Recht auf die Nutzung einiger zusätzlicher Dienstleistungen durch den Nutzer von der Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung abhängig machen.
4. Die Voraussetzung für die Nutzung einiger zusätzlicher Dienstleistungen kann die Notwendigkeit sein, eine schriftliche Zustimmung für die Bereitstellung der personenbezogenen Daten des Nutzers den mit der Bank im Bereich der Leistung der zusätzlichen Dienstleistungen zusammenarbeitenden Dienstleister zu gewähren. Der zusammenarbeitende Dienstleister kann die personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit der Leistung der zusätzlichen Dienstleistungen verwenden.
5. Der Nutzer, indem er die Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen anfängt, verpflichtet sich, die Bestimmungen und Geschäftsbedingungen einzuhalten, die die Regeln zur Nutzung dieser Dienstleistungen bestimmen und die durch die mit der Bank zusammenarbeitenden Dienstleister ausgegeben werden.
6. Die Bank kann neue zusätzliche Dienstleistungen einführen, indem sie den Kunden über ihre Art, ihren Umfang und ihr Einführungsdatum in Kenntnis setzt.

§ 43

1. Die Bank haftet nicht für die Qualität und Termineinhaltung der zusätzlichen Dienstleistungen, die durch die in § 42 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Dienstleister erbracht werden, und vermittelt nicht im Reklamationsverfahren oder in der Geltendmachung der Ansprüche aus der Nichtleistung bzw. mangelhaften Leistung dieser Dienstleistungen.
2. Die Bank haftet nicht für die Ansprüche, die durch den Nutzer gegenüber der in § 42 genannten Dienstleister gemeldet werden.

Abschnitt XII.

Abrechnungsregeln

§ 44

1. Die Bank bietet ihren Kunden die folgenden Kartentypen an:
 - 1/ Debitkarte, die zulasten des Bankkontos des Kunden gemäß § 48 abgerechnet wird,
 - 2/ Charge-Karte, die mit dem Kunden einmal pro Monat abgerechnet wird.
2. Im Antrag gibt der Kunde den Kartentyp an, der der Genehmigung der Bank bedarf.

§ 45

1. Transaktionen werden in der Währung des Landes ausgeführt, in dem sie vorgenommen werden, es sei denn, dass die Regelungen der Zahlungsorganisationen die Ausführung von Transaktionen in einer anderen Währung zulassen.
2. Wenn der Annehmer die Ausführung der Transaktionen in einer anderen Währung als die Währung des Landes, in dem sie vorgenommen werden, zulässt, erteilt der Nutzer durch Autorisierung der Transaktion seine Zustimmung, dass der Annehmer eine zusätzliche Gebühr bzw. einen Währungskurs anwenden kann.

§ 46

1. Kartentransaktionen werden durch die Bank über das durch den Kunden im Antrag angegebene Bankkonto abgerechnet. Der Kunde kann eine Währung des Bankkontos für die Abrechnung der Transaktionen in Zloty und eine andere für die Abrechnung der Transaktionen in anderen Währungen als Zloty angeben.
2. Visa International rechnet die Transaktionsbeträge, die in einer anderen Währung als Zloty ausgeführt wurden, in die Abrechnungswährung der Karte zu dem von VISA International festgesetzten Wechselkurs unter Anwendung der Provision für die Umrechnung der Transaktion in der durch die Bank bestimmten Höhe (gemäß dem Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren) um.
3. MasterCard International rechnet die Transaktionsbeträge, die in einer anderen Währung als Zloty ausgeführt wurden, in die Abrechnungswährung der Karte zu dem von MasterCard International festgesetzten Wechselkurs um.
4. Die Bank rechnet die in Abs. 2-3 genannten Transaktionen von der Abrechnungswährung der Karte in die Währung des Bankkontos des Kunden zum Verkaufskurs der Abrechnungswährung der Karte aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. zum Zeitpunkt der Transaktionsabrechnung um.
5. Die Art der Abrechnungswährung wird durch die Bank bestimmt. Sie wird den Kunden auf der Internetseite der Bank mitgeteilt.

§ 47

Im Fall einer Debitkarte, die über das Bankkonto des Kunden abgerechnet wird, wird das angegebene Bankkonto mit dem Betrag der ausgeführten Transaktionen und der fälligen Provisionen umgehend, nicht später als 3 Tage nach Erhalt des Abrechnungsberichts der Zahlungsorganisation belastet.

§ 48

Im Fall einer Charge-Karte wird das angegebene Bankkonto des Kunden mit dem Betrag der ausgeführten Transaktionen und der fälligen Provisionen am nächsten Tag nach dem Abschluss des Abrechnungszyklus (oder am nächsten Arbeitstag der Bank, wenn der Tag der Kontobelastung auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fällt) belastet. Der Kunde wählt den Belastungstag im Antrag.

§ 49

Der Kunde ermächtigt die Bank, das für die Abrechnungen angegebene Bankkonto des Kunden unabhängig von dem Saldo auf diesem Bankkonto mit Folgendem zu belasten:

- 1/ den Transaktionsbeträgen anhand des Transaktionsberichts, unabhängig von dem Datum der Transaktionsausführung und den damit verbundenen Provisionen,
- 2/ den Gebühren, die sich aus der Kartenausgabe und -nutzung sowie der Nutzung der in § 43 genannten zusätzlichen Dienstleistungen ergeben.

§ 50

1. Während der Kartennutzung kann der Kunde bei der Bank schriftlich die Änderung der Angaben, die die Art und Weise der Abrechnung der im Antrag angegebenen Karten betreffen, beantragen, und insbesondere:
 - 1/ des Kartentyps,
 - 2/ des Abschlusstages des Abrechnungszyklus der Charge-Karte,
 - 3/ der zur Kartenabrechnung angegebenen Bankkonten,
 - 4/ der zur Kartenabrechnung angegebenen Abrechnungswährungen.
2. Die in Abs. 1 genannten Änderungen können im Rahmen der im Antrag vorhandenen Optionen vorgenommen werden.
3. Die durch den Kunden beantragten Änderungen, die in Abs. 1 genannt werden, machen es nicht notwendig, die Karte zu wechseln.

Abschnitt XIII.

Provisionen und Gebühren

§ 51

1. Aufgrund des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags erhebt die Bank von dem Kunden Provisionen und Gebühren in der Höhe, die im Kapitel I des Verzeichnisses – Führung und Bedienung von Bankkonten, der einen integralen Teil des Vertrags darstellt, bestimmt wurde.
2. Die Art und die Höhe der Provisionen und Gebühren kann geändert werden. Die Regeln für die Änderung der Art oder der Höhe der Provisionen bzw. Gebühren hängen insbesondere vom Niveau der durch die Bank getragenen Kosten der Transaktionsbedienung ab, darunter von den das Niveau dieser Kosten beeinflussenden Marktparametern wie die Inflationsrate und Wechselkurse.
3. Der Annehmer kann für sich eine Provision für die Transaktion erheben, worüber er den Nutzer vor der Transaktion informieren soll. Diese Provision ist unabhängig von den gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhobenen Provisionen und Gebühren der Bank und die Bank haftet nicht für die fehlerhafte Erhebung der Provision für die Transaktion durch den Annehmer.

§ 52

1. Der neue Text des Verzeichnisses bzw. die die Änderungen der Provisionen und Gebühren sowie den Tag ihres Inkrafttretens bestimmende Benachrichtigung wird dem Kunden durch die Bank auf die Art und Weise bereitgestellt, die für Änderungen der Provisionen und Gebühren gemäß den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung des integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“ vorgesehen sind, abhängig von der Art des durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kontoführungsvertrags.
2. In dem in Abs. 1 genannten Fall werden die Bestimmungen der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung des integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“, die die Kündigung des Kontoführungsvertrags in dem Fall der Änderung der Provisionen und Gebühren betreffen, einschlägig angewendet.
3. Die gültigen Sätze, die im Verzeichnis enthalten sind, und Informationen über die Änderung der Sätze werden dem Kunden im Rahmen des Internetportals der Bank bzw. in Bankfilialen bekannt gegeben.

§ 53

1. Die Gebühr für die Kartenausgabe wird durch die Bank jedes Mal nach der Bestellung der Karte für den Kunden durch die Bank erhoben.
2. Die Gebühr für die jährliche Kartennutzung wird durch die Bank jedes Mal am Anfang jeder nächsten 12 Monate der Gültigkeitsdauer der Karte erhoben.

§ 54

1. Die Bank belastet das Konto des Kunden in Zloty mit:
 - 1/ Gebühren für die Kartenausgabe und Kartennutzung,
 - 2/ Provisionen für die Kartenabrechnung,
 - 3/ Gebühren und Provisionen für die Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen.
2. Der Kunde kann im Antrag ein anderes Konto für die in Abs. 1 genannten Abrechnungen angeben.
3. Soll der Kunde für die Erhebung der in Abs. 1 genannten Provisionen und Gebühren ein anderes als das in Abs. 1 genannte Konto angeben, wird die Bank die fälligen Beträge der Provisionen und Gebühren in die Währung des Bankkontos des Kunden, das durch den Kunden im Antrag für die Erhebung der Provisionen und Gebühren angegeben wurde, nach dem Mittelkurs aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. von dem Zeitpunkt der Belastung des Kundenkontos mit den fälligen Provisionen und Gebühren umrechnen.
4. Die Provision für die Bargeldauszahlung wird zusammen mit der Bargeldauszahlung auf die für Transaktionsabrechnungen angegebene Art und Weise abgerechnet.
5. Die Charge-Provision wird für alle bargeldlosen Transaktionen mit Ausnahme der der Bank zustehenden Provisionen auf die für Transaktionsabrechnungen angegebene Art und Weise angerechnet.
6. Die erhobenen Provisionen und Gebühren werden nicht zurückerstattet, mit Ausnahme der durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen bzw. in den Geschäftsbedingungen festgelegten Fälle.

Abschnitt XIV.

Pflichten des Kunden und des Nutzers

§ 55

1. Der Nutzer ist verpflichtet:
 - 1/ die Geschäftsbedingungen, die allgemein geltenden Rechtsvorschriften und die örtlichen Vorschriften über die Verwendung der Geldautomaten einzuhalten,
 - 2/ mit gebührender Sorgfalt die Zahlungskarte aufzubewahren und die PIN zu schützen,
 - 3/ die Karte vor Verlust, Diebstahl und Zerstörung zu schützen,
 - 4/ die Karte nicht zusammen mit der PIN aufzubewahren,
 - 5/ andere Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Verletzung der individuellen Kartenschutzmechanismen zu verhindern, insbesondere die Karte bzw. die PIN unbefugten Personen nicht bereitzustellen,
 - 6/ in den in § 68 genannten Fällen die Karte unverzüglich zu sperren,
 - 7/ die Karten gemäß ihrem Verwendungszweck zu verwenden,
 - 8/ die Karte ausschließlich während ihrer Gültigkeitsdauer zu verwenden,
 - 9/ Transaktionsbelege und andere mit Transaktionen verbundene Unterlagen aufzubewahren und sie der Bank zum Nachweis etwaiger Reklamationen zur Verfügung zu stellen,
 - 10/ Unstimmigkeiten in der Transaktionsaufstellung gemäß § 63 anzumelden,
 - 11/ Dritten die Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte und den CVV2-Code/CVC2-Code zu anderen Zwecken als zur Transaktionsausführung und Kartensperre anzugeben,
 - 12/ die mit der Karte vollzogenen Reservierungen vor der Auflösung / dem Ablauf des Vertrags zu widerrufen,
 - 13/ die dem Annehmer für die Initialisierung der in § 24 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen gewährte Zustimmung vor der Auflösung bzw. dem Ablauf des Vertrags zu widerrufen (in dem Fall des Verzichts auf die Karte, der Kartensperrung bzw. der vorläufigen Kartensperrung, der Kündigung bzw. des Ablaufs des Vertrags).
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Kunden.

§ 56

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Betrag der auszuführenden Transaktion vor der Transaktionsautorisierung zu überprüfen.
2. Jede in § 23 genannte Zahlung wird mit dem entsprechenden Transaktionsbeleg bestätigt.

§ 57

Der Kunde bzw. der Nutzer darf die Karte nicht ordnungswidrig verwenden, insbesondere um Waren bzw. Dienstleistungen zu kaufen, deren Verkehr bzw. Leistung gemäß der in der Republik Polen bzw. in dem Staat, auf dessen Gebiet die Karte verwendet wird, geltenden Rechtsvorschriften verboten sind.

§ 58

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über alle Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben schriftlich zu informieren.

§ 59

Der Kunde und der Nutzer sind verpflichtet, diese Geschäftsbedingungen einzuhalten, insbesondere die Karte auf solche Art und Weise und für solche Zwecke zu verwenden, die mit den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen übereinstimmen.

Abschnitt XV.

Transaktionsaufstellungen

§ 60

1. Die Bank erstellt für den Kunden eine monatliche oder zweiwöchentliche Aufstellung der Transaktionen des Nutzers gemäß der im Antrag enthaltenen Anweisung.
2. Die Transaktionsaufstellung wird vorbereitet:
 - 1/ für Charge-Karten:
 - a/ einmal im Abrechnungszyklus, d.h. am 2., 16. oder 25. Tag des Monats, je nach dem durch den Kunden festgelegten Tag der Kartenabrechnung, oder
 - b/ zweimal im Abrechnungszyklus, d.h. am 1. und 16. Tag des Monats oder am 2. und 16. Tag des Monats oder am 11. und 25. Tag des Monats, je nach dem durch den Kunden festgelegten Tag der Kartenabrechnung,
 - 2/ für Debitkarten:
 - a/ einmal pro Monat, d.h. am jeden 1. Tag des Monats oder b/ zweimal pro Monat, d.h. am jeden 1. und 16. Tag des Monats.
3. Wenn der Tag der Vorbereitung der in Abs. 2 genannten Aufstellung auf einen arbeitsfreien Tag fällt, erstellt die Bank die Aufstellung am ersten auf den arbeitsfreien Tag folgenden Arbeitstag.
4. Während der Kartennutzung kann der Kunde der Bank eine schriftliche Anweisung zur Änderung der Art und Weise der Erstellung der in Abs. 1 genannten Aufstellungen im Rahmen der im Antrag vorhandenen Optionen erteilen.

§ 61

1. Kunden, die das Internet Banking System der Bank benutzen, wird die Transaktionsaufstellung zur Abrufung mittels dieses Systems in den in § 61 genannten Fristen zur Verfügung gestellt. Die Parteien erklären, dass sie die auf die im vorigen Satz festgelegte Art und Weise zur Abrufung zur Verfügung gestellten Aufstellungen als zugestellt betrachten.
2. Kunden, die das Internet Banking System der Bank nicht benutzen, wird eine schriftliche Aufstellung auf die im Antrag festgestellte Art und Weise an die Postanschrift des Kunden zugestellt.
3. Falls die Transaktionsaufstellung binnen 10 Tagen ab dem in § 61 Abs. 2 und 3 genannten Tag nicht erhalten wird, ist der Kunde verpflichtet, dies schriftlich innerhalb von 2 Arbeitstagen der Bank mitzuteilen, um eine Zweitausfertigung der Transaktionsaufstellung zu erhalten.

Abschnitt XVI.

Reklamationen

§ 62

1. Der Kunde und der Nutzer sind verpflichtet, die Transaktionsaufstellungen nachzuprüfen, um die Richtigkeit der Abrechnungen der ausgeführten Transaktionen und der mit der Kartennutzung verbundenen Gebühren und Provisionen zu überprüfen.
2. Der Kunde bzw. der Nutzer ist verpflichtet, an die Bank alle Unstimmigkeiten in der Transaktionsaufstellung anzumelden, die infolge einer Gutschrift auf dem Bankkonto bzw. einer Belastung des Bankkontos, das für die Kartenabrechnungen angegeben wurde, entstanden sind, und insbesondere die Unstimmigkeiten, die Folgendes betreffen:
 - 1/ eine angezweifelte, in der Transaktionsaufstellung genannte Transaktion,
 - 2/ einen Fehler bzw. andere Unrichtigkeit in der mit der Kartennutzung verbundenen Abrechnung.
3. Der Kunde soll die in Abs. 2 genannte Meldung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Erhalts bzw. der Bereitstellung der Aufstellung zur Abrufung vornehmen. Es wird angenommen, dass der Kunde die Aufstellung innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag deren Ausstellung durch die Bank bzw. der Bereitstellung zur Abrufung erhalten hat.
4. Transaktionen betreffende Reklamationen sind in Filialen schriftlich (auf dem einschlägigen Bankvordruck) einzureichen.

§ 63

1. Die Bank kann sich an den Nutzer, dessen Karte für die Ausführung einer beanstandeten Transaktion verwendet wurde, mit dem Ersuchen um eine unverzügliche Zusendung aller Unterlagen, die die Reklamation rechtfertigen wenden, insbesondere:
 - 1/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der die Transaktionsausführung nachweist,
 - 2/ des Codes, d. h. der Nummer der Transaktionsstornierung – bei der Stornierung einer Online- oder einer telefonischen Transaktion.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Unterlagen 60 Tage ab dem Tag der Ausführung der Transaktion, die die Unterlage betrifft, aufzubewahren.
3. Falls die Bank die in Abs. 1 genannte Meldung nicht erhält, wird dies durch die Bank als Bestätigung der Transaktion durch den Nutzer betrachtet.
4. Bei der Reklamation einer Transaktion, die dem Nutzer nach nicht durch ihn ausgeführt wurde, kann sich die Bank an den Nutzer mit dem Ersuchen wenden, ihr einen Beleg zu übermitteln, dass die Kartentransaktion, die durch eine unbefugte Person ausgeführt wurde, polizeilich angemeldet wurde, sowie mit dem Ersuchen, die Karte zu sperren. Wenn der oben genannte Beleg nicht übermittelt bzw. seine Übermittlung abgelehnt wird und die Karte in der durch die Bank bestimmten Frist, die höchstens 10 Kalendertage ab dem Tag des Erhalts des Bankantrags beträgt, nicht gesperrt wird, wird dies durch die Bank als Bestätigung der Ausführung der beanstandeten Transaktion durch den Nutzer betrachtet.

§ 64

1. Wenn die Bank ein Reklamationsverfahren anfängt, kann sie, in begründeten Fällen, dem Kundenkonto den beanstandeten Transaktionsbetrag bedingt gutschreiben, wenn der Nutzer die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Pflichten einhält. Die Bank informiert den Nutzer schriftlich über die bedingte Anerkennung der Reklamation.
2. Die Bank prüft Reklamationen unverzüglich, innerhalb einer möglichst kürzesten Frist, wobei die Frist für Reklamationsprüfung und Antworterteilung 30 Kalendertage ab dem Tag des Reklamationserhalts durch die Bank nicht überschreiten darf.
3. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit einer Reklamation aufgrund der Notwendigkeit, die Stellungnahme anderer Einheiten, einschließlich der Zahlungsorganisationen bzw. einer anderen Bank, oder nicht der Bank gehörende Belege zu erlangen, verlängert werden, wobei sie 90 Tage ab dem Tag des Reklamationserhalts nicht überschreiten darf. Die Bank informiert den Kunden oder den Nutzer darüber und gibt die voraussichtliche Frist für den Abschluss des Reklamationsverfahrens an, mit dem Vorbehalt, dass die Bearbeitungszeit einer Reklamation eines Kunden, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, 60 Kalendertage ab dem Tag des Reklamationserhalts durch die Bank nicht überschreiten darf.
4. Nach der Prüfung der Reklamation wird die Person, die die Reklamation eingereicht hat, durch die Bank über das Ergebnis des Reklamationsverfahrens unterrichtet. Die Antwort auf die Reklamation wird schriftlich oder – auf Antrag der die Reklamation einreichenden Person – per E-Mail übermittelt.
5. Falls die Bank infolge des Reklamationsverfahrens den beanstandeten Betrag nicht zurückbekommt, belastet sie das Bankkonto des Kunden mit dem Betrag mit dem Datum der bedingten Gutschrift.
6. Reklamationen werden durch die Bank gemäß einheitlichen Verfahren der Zahlungsorganisationen bearbeitet; die Verfahren sind für alle Banken, die Mitglieder dieser Zahlungsorganisationen sind, gleich.

§ 65

1. Wird den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben, ist die die Reklamation einreichende Person berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Antwort auf die Reklamation eine erneute Prüfung der Sache zu beantragen. Das Gesuch um die erneute Prüfung der Reklamation ist in schriftlicher Form einzureichen.
2. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Reklamation direkt bei der Bank einzureichen oder die Sache vor ein ordentliches Gericht zu bringen.
3. Falls die Bank den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben hat, kann ein Kunde, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, die Sache an den Finanzsprecher verweisen.

§ 66

Die Bank beantragt eine Kopie des Transaktionsbelegs auf Ersuchen des Kunden, wobei sie einschlägige Regeln und Reklamationsfristen einhält.

Abschnitt XVII.

Kartensperrung

§ 67

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Karte unverzüglich zu sperren, nachdem er Folgendes festgestellt hat:
 - 1/ die Kartenzerstörung,
 - 2/ den Kartenverlust,
 - 3/ den Kartendiebstahl,
 - 4/ die Offenlegung der Kartenangaben oder der PIN an eine unbefugte Person,
 - 5/ die unbefugte Kartennutzung,
 - 6/ die Kartenaneignung,
 - 7/ den unbefugten Kartenzugang.
2. Die in Abs. 1 genannte Kartensperrung wird durch den Nutzer telefonisch über das 24-Stunden-Servicezentrum vorgenommen.
3. Zwecks der Identifizierung durch einen Mitarbeiter des 24-Stunden-Servicezentrums ist der Kartennutzer verpflichtet, die gestellten Fragen zu beantworten.
4. Falls der Kunde andere als die in Abs. 1 genannten Fälle feststellt, kann er die Karten über das Internet Banking System der Bank bzw. in der Bankfiliale sperren.

§ 68

1. Die Person, die die in § 67 Abs. 1 genannte Meldung entgegennimmt, bestätigt, dass die Karte gesperrt wurde und gibt das Datum sowie die Uhrzeit der Entgegennahme der Meldung in der gleichen Form an, in der die Meldung entgegengenommen wird.
2. Der Bank steht das Recht zu, die Telefongespräche, die die in § 67 Abs. 1 genannte Kartensperrung betreffen, auf die durch die Bank festgelegte Art und Weise aufzunehmen und zu archivieren, um das genaue Datum und Uhrzeit der Meldung zu dokumentieren.
3. Auf Antrag des Kunden bzw. des Nutzers kann die Bank eine schriftliche Bestätigung der Kartensperrung ausstellen.

§ 69

Die Karte wird bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer gesperrt.

§ 70

1. Auf Antrag des Kunden wird die Bank dem Nutzer anstelle von der gesperrten Karte eine neue Karte mit einer neuen Nummer und einer neuen Gültigkeitsdauer ausgegeben.
2. Sollte die Karte verloren werden und eine neue Karte anstelle der gesperrten Karte ausgegeben werden, ist es nicht notwendig, erneut einen Vertrag abzuschließen.
3. Die Ausgabe einer neuen Karte ist nicht möglich, wenn die Karte durch die Bank nicht mehr angeboten wird. Die Bank informiert den Kunden bzw. den Nutzer, dass es nicht möglich ist, eine neue Karte auszugeben, zum Zeitpunkt der Einreichung der Anweisung zur Bestellung einer neuen Karte.

§ 71

1. Die Kartensperre ist unwiderruflich.
2. Sollte eine gesperrte Karte wieder erlangt werden, kann sie nicht weiter benutzt werden.
3. Sollte eine gesperrte Karte wieder erlangt werden, ist der Nutzer bzw. der Kunde verpflichtet, sie gemäß § 40 Abs. 2 zu vernichten.

Abschnitt XVIII.

Haftung für die Kartennutzung

§ 72

1. Der Kunde haftet vollumfänglich für:
 - 1/ die durch den Nutzer gemäß diesen Geschäftsbedingungen autorisierten Transaktionen,
 - 2/ die Folgen der Kartennutzung durch den Nutzer, insbesondere wenn:
 - a/ die Karte auf eine Art und Weise benutzt wurde, die mit den Geschäftsbedingungen, mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften und den örtlichen Vorschriften über die Verwendung der Geldautomaten nicht übereinstimmt,
 - b/ die Karte bei der Bank gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht unverzüglich gesperrt wurde,
 - c/ Transaktionen durch unbefugte Personen, welchen der Nutzer bzw. der Kunde die Karte bzw. die PIN bereitgestellt haben, durchgeführt wurden,
 - d/ Ferngeschäfte, d. h. Geschäfte ohne physische Vorlage der Karte, durchgeführt wurden.
2. Der Kunde haftet für die in § 24 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen, in dem Fall, wenn trotz der Sperrung der Karte/des Verzichts auf die Karte die Zustimmung für deren Initialisierung durch den Annehmer nicht widerrufen wurde.
3. Wenn der Vertrag mit mehr als einem Kunden abgeschlossen wird, haften alle Kunden gegenüber der Bank gesamtschuldnerisch.

§ 73

1. Der Kunde haftet für die mit der Karte durchgeführten unautorisierten Transaktionen bis zur Meldung des Kartenverlusts gemäß §§ 68-69 bis zum Gegenwert im polnischen Zloty von 150 Euro, der aufgrund des am Tag der Transaktionsdurchführung geltenden Mittelkurses der NBP festgelegt wird, wenn diese aus Folgendem resultieren:
 - 1/ Nutzung einer verlorenen bzw. gestohlenen Karte,
 - 2/ Aneignung der Karte bzw. deren unbefugten Nutzung infolge der Tatsache, dass der Nutzer die Pflicht verletzt hat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Verletzung der individuellen Kartenschutzmechanismen zu verhindern, insbesondere die Karte sorgfältig aufzubewahren und unbefugten Personen nicht bereitzustellen.

- Die in Abs. 1 genannte Beschränkung betrifft nicht die durch den Nutzer nicht autorisierten Transaktionen, wenn der Kunde bzw. der Nutzer sie absichtlich herbeigeführt hat, bzw. sie die Folge einer absichtlichen oder aus grober Fahrlässigkeit resultierenden Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen bestimmten Pflichten sind.

§ 74

Der Kunde haftet für die durch den Nutzer nicht autorisierten Transaktionen, die mit der Karte nach der in § 73 genannten Meldung durchgeführt wurden, wenn der Kunde bzw. der Nutzer sie absichtlich herbeigeführt hat.

Abschnitt XIX.

Verzicht auf die Kartennutzung

§ 75

- Der Kunde kann auf die Karte innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer verzichten, vorausgesetzt, dass er einen schriftlichen Verzicht einreicht.
- In dem Fall eines Verzichts auf die Karte nach der in § 42 Abs. 1 genannten Frist wird die jährliche Kartengebühr nicht zurückerstattet.
- Die Bank sperrt die Karte und die Mitgliedskarten, die zur Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen berechtigen (soweit der Nutzer über solche verfügt) am Tag des Erhalts eines schriftlichen Verzichts. Die Bestimmungen von § 40 Abs. 2 werden einschlägig angewendet.
- Bei bargeldlosen wiederholbaren in § 24 Abs. 2 genannten Transaktionen ist der Nutzer bzw. der Kunde verpflichtet, die Zustimmung für die Durchführung solcher Transaktionen bei dem Annehmer 30 Tage vor dem Datum des Verzichts auf die Karte zu widerrufen.
- In dem Fall des Verzichts auf die Karte hat der Kunde bzw. der Nutzer die Mitgliedskarten, die zur Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen berechtigen, auf die in § 40 Abs. 2 genannte Art und Weise zu vernichten.
- Bei der Nichteinhaltung der in Abs. 4-5 genannten Pflichten haftet der Kunde für die Transaktionen, die mit der Karte und den Mitgliedskarten durchgeführt wurden.

Abschnitt XX.

Verlust des Rechts auf die Kartennutzung

§ 76

Die Karte ist das Eigentum der Bank. Der Kunde und der Nutzer haben die Karte gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen zu verwenden.

§ 77

Die Bank kann dem Nutzer das Recht entziehen, die Karte zu verwenden, insbesondere in folgenden Fällen:

- Nichteinhaltung durch den Kunden bzw. den Nutzer der im Vertrag bzw. in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen,
- Nichterfüllung durch den Kunden anderer mit der Bank abgeschlossener Verträge, unter anderem:
 - Entstehung eines unerlaubten Sollsaldos auf dem Bankkonto des Kunden,
 - Nichterfüllung der Verträge, die mit einem Kreditrisiko belastet sind,
- Pfändung von Forderungen aus dem Bankkonto des Kunden durch eine ermächtigte Institution,
- Änderung der Rechtsform des Kunden,
- Stellung eines Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf irgendeinen der Kunden bzw. Einleitung eines Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens bzw. drohende Insolvenz irgendeines Kunden,
- negative Bewertung der finanziellen Lage des Kunden und seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen,
- Eintreten eines Vorfalls, der durch die Bank als ein Vorfall betrachtet werden kann, der einen negativen Einfluss auf die finanzielle Lage des Kunden, seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen und auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit haben kann.

§ 78

Der Nutzer verliert das Recht auf die Kartennutzung:

- wenn der Kontoführungsvertrag durch eine der Parteien gekündigt wurde,
- wenn der Kontoführungsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird, weil die Vertragsdauer abgelaufen ist,
- wenn die Gültigkeitsdauer der Karte abgelaufen ist,
- beim Tod des Nutzers,
- auf Antrag des Kunden,
- wenn die Bank die Karte nicht mehr anbietet.

§ 79

Beim Verlust des Rechts auf die Kartennutzung sperrt die Bank die Karte, außer im Fall des Todes des Kartennutzers, in welchem die Bank die Karte an dem Tag sperrt, an welchem sie von dem Tod Kenntnis erhält. Der Kunde hat die Karte und die Mitgliedskarten, soweit er solche besitzt, unverzüglich zurückzugeben.

§ 80

- In den in § 78 genannten Fällen informiert die Bank den Kunden unverzüglich per Telefon, und dann schriftlich, über den Verlust durch den Nutzer des Rechts auf die Kartennutzung und über die Pflicht, die Karte und die Mitgliedskarten, die zur Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen berechtigen (soweit der Nutzer über solche verfügt), zu vernichten.
- In den in § 77 Ziffern 1-5 genannten Fällen erfolgt der Verlust des Rechts auf die Kartennutzung automatisch am Tag des Eintretens eines der Gründe.
- In dem in § 77 Ziffer 6 genannten Fall erfolgt der Verlust des Rechts auf die Kartennutzung an dem durch die Bank angegebenen Tag.

§ 81

- Die Bank kann jederzeit von dem Kunden verlangen, eine Kautions für die Verbindlichkeiten aus der Kartennutzung zu stellen.
- Die Kautions wird dem Kunden nach 30 Tagen von dem Datum der Kartenrückgabe an die Bank bzw. der Kartensperrung zurückerstattet.

Abschnitt XXI.

Änderung der Geschäftsbedingungen und Vertragskündigung

§ 82

- Die Bank behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu ändern falls mindestens einer der folgenden Gründe auftritt:
 - wenn die die Funktion des Banken- bzw. Finanzsektors regelnden Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien bzw. die Best Practice durch Aufsichtsbehörden bzw. mit dem Bankensektor verbundene Behörden geändert werden, was einen Einfluss auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zum Kontoführungsvertrag hat,

- 2/ wenn der Umfang bzw. die Art und Weise der Erbringung von durch diese Geschäftsbedingungen geregelten Dienstleistungen durch Einführung neuer bzw. Rückzug bestehender Produkte bzw. Änderung der Merkmale bestehender Produkte geändert wird bzw. wenn ein Warenzeichen eingeführt bzw. geändert wird.
2. Bei einer Änderung der Geschäftsbedingungen, welche sich auf die an den Kunden aufgrund eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags erbrachten Dienstleistungen beziehen, sind die Änderungen dem Kunden durch die Bank vorbehaltlich von Abs. 3 zu schicken.
 3. Von Änderungen der Geschäftsbedingungen und dem Datum ihres Inkrafttretens wird der Kunde über das Electronic Banking System und die Internetseite der Bank in Kenntnis gesetzt.
 4. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der achte Tag ab dem Tag deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank.
 5. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden von den aus der Erweiterung der Funktionalitäten von bestehenden Produkten bzw. Einführung neuer Dienstleistungen resultierenden Änderungen der Geschäftsbedingungen in Kenntnis zu setzen, soweit dadurch die Regeln der Erbringung von den dem Kunden gemäß einem abgeschlossen Vertrag angebotenen Produkten nicht geändert werden.
 6. Falls der Kunde keinen schriftlichen Widerspruch gegen die Änderungen dieser Geschäftsbedingungen vor dem festgelegten Datum des Inkrafttretens der Änderungen einreicht, gilt dies als Zustimmung der Kunden für die Änderungen.
 7. Der Kunde ist berechtigt, eine Erklärung über die Kündigung des Vertrags innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Änderungen der Geschäftsbedingungen abzugeben.
 8. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und wird ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Bank gerechnet.
 9. Wenn der Kunde den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Information über die Änderungen der Geschäftsbedingungen von der Bank nicht gekündigt hat, wird angenommen, dass der Kunde den Änderungen zustimmt. In einem solchen Fall gelten die Änderungen ab dem Tag deren Inkrafttretens.
 10. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit dem Inhalt der Bankinformationen, insbesondere der Informationen über die Änderungen der Geschäftsbedingungen, die im Rahmen des Internet Banking Systems veröffentlicht werden, zumindest einmal wöchentlich vertraut zu machen.

§ 83

1. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
2. Die Vertragskündigung durch jede Partei erfolgt in schriftlicher Form und soll durch Personen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der Parteien berechtigt sind, unterzeichnet werden.
3. Beim Vertragsabschluss mit mehr als einem Kunden soll die Kündigung durch alle Kunden unterzeichnet werden. Einer der Kunden kann die Kündigung ausschließlich aufgrund einer Vollmacht von anderen Kunden einreichen.
4. Im Falle der Kündigung des Vertrags durch die Bank wird der Kunde über den Kündigungsgrund informiert.
5. Die Kündigung wird der jeweils anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein bzw. gegen Empfangsbescheinigung persönlich zu Händen übergeben.
6. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt am Tag der Zustellung der Kündigung der jeweils anderen Partei.

§ 84

Die Bank kann den Vertrag beim Eintritt der folgenden wichtigen Gründe kündigen:

- 1/ wenn die Karte auf eine Art und Weise verwendet wird, die die Bank finanziellen Verlusten aussetzt,
- 2/ bei einer groben Verletzung der Bestimmungen des Vertrags bzw. der Geschäftsbedingungen durch den Nutzer bzw. den Kunden,
- 3/ bei der Nichterfüllung durch den Kunden anderer mit der Bank abgeschlossener Verträge,
- 4/ bei der Pfändung des Bankkontos des Kunden durch eine ermächtigte Institution,
- 5/ bei der Kündigung des Kontoführungsvertrags durch eine der Parteien,
- 6/ wenn der Kontoführungsvertrag aufgelöst wird, weil die Vertragsdauer abgelaufen ist,
- 7/ bei einer Änderung der Rechtsform des Kunden,
- 8/ Stellung eines Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf irgendeinen der Kunden bzw. Einleitung eines Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens bzw. drohende Insolvenz irgendeines Kunden,
- 9/ bei einer negativen Bewertung der finanziellen Lage des Kunden und seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen,
- 10/ beim Eintreten eines Vorfalles, der durch die Bank als ein Vorfall betrachtet werden kann, der einen negativen Einfluss auf die finanzielle Lage des Kunden, seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen und auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit haben kann,
- 11/ wenn die Bank die Karte nicht mehr anbietet, soweit der Kunde keine anderen Karten nutzt,
- 12/ bei der Einschränkung der Tätigkeit im Bereich der Kartenausgabe,
- 13/ wenn einer der Nutzer seitens des Kunden seine Mobiltelefonnummer auf Anforderung der Bank innerhalb der durch die Bank festgelegten Frist zwecks der Einführung des 3D-Secure-Standards nicht angegeben hat.

§ 85

1. Bei der Vertragskündigung durch den Kunden soll die Karte an die Bank zurückgegeben werden.
2. Die Bank wird die Karte am Tag des Erhalts der Vertragskündigung sperren.

§ 86

Die Vertragsauflösung, die Rückgabe von Karten sowie der Ablauf der Gültigkeitsdauer von Karten entlassen den Kunden aus seiner Verpflichtung nicht, alle aus den mit den Karten vorgenommenen Transaktionen sowie aufgrund der mit der Kartenausgabe und -nutzung verbundenen Gebühren, Provisionen und Zinsen der Bank zustehenden Beträge zu entrichten.

Abschnitt XXII.

Schlussbestimmungen

§ 87

Aufgrund eines getrennten Vertrags, der das Internet Banking System der Bank betrifft, und nach der Erfüllung etwaiger anderer Bedingungen ermöglicht die Bank einem ermächtigten Vertreter des Kunden, die für den Kunden ausgegebenen Karten über dieses System zu verwalten.

§ 88

1. Um die Interessen des Kunden und des Kartennutzers und die begründeten Interessen der Bank zu schützen, insbesondere wenn die termingerechte Rückzahlung der Verbindlichkeiten aus der Kartennutzung durch den Kunden gefährdet ist, steht der Bank das Recht zu, mit dem Kunden bzw. dem Nutzer telefonisch ohne frühere Benachrichtigung in Kontakt zu treten.
2. Die Bank kann die Karte sperren bzw. vorläufig sperren falls es dafür hinreichende Gründe gibt:
 - 1/ wenn dies mit der Sicherheit der Karte verbunden ist,
 - 2/ wenn ein Verdacht besteht, dass die Karte durch einen Unbefugten genutzt wurde bzw. dass die Transaktionen, die durch den Nutzer auf die in § 24 genannte Art und Weise nicht autorisiert wurden, absichtlich verursacht wurden,
 - 3/ wenn ein Verdacht besteht, dass die termingerechte Rückzahlung der Verbindlichkeiten aus der Kartennutzung durch den Kunden gefährdet ist.

3. Die Bank wird den Nutzer von ihrer Absicht, die Karte zu sperren bzw. vorläufig zu sperren, in Kenntnis setzen, es sei denn, dass der Kontakt mit dem Nutzer unmöglich ist bzw. die Übermittlung von Informationen über die Kartensperre bzw. die vorläufige Kartensperre aus Sicherheitsgründen unbegründet bzw. gemäß getrennten Rechtsvorschriften verboten ist.
4. Wenn die in Abs. 2 genannten Gründe nicht mehr bestehen, entsperrt die Bank die Karte oder gibt auf Antrag des Kunden eine neue Karte anstelle der gesperrten Karte aus.
5. Wenn die Karte durch die Bank aus den in Abs. 2 genannten Gründen gesperrt wurde:
 - 1/ Hat der Nutzer bzw. der Kunde die Karte gemäß § 40 Abs. 2 zu vernichten. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht.
 - 2/ Kann die Bank dem Kunden keine weiteren Karten ausgeben.

§ 89

Im Hinblick auf die durch den Vertrag und diese Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die Bestimmungen von folgenden Dokumenten zur Anwendung:

- 1/ des Integrierten Kontoführungsvertrags bzw. des Kontoführungsvertrags und
 - 2/ der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der integrierten Bankkonten bei der mBank S.A.“ bzw. „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“,
- abhängig von der Art des durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kontoführungsvertrags, und die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches und des polnischen Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.

§ 90

Mit der Ausnahme von abweichenden Bestimmungen des Vertrags bzw. der Geschäftsbedingungen, gelten alle zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen des Vertrags geschickten Schreiben:

- 1/ am Tag deren Erhalts durch den Kunden bzw.
- 2/ am Tag der ersten Avisierung eines an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden geschickten Einschreibens als zugestellt.

§ 91

Alle sich aus der Ausführung des Vertrags ergebenden Streitigkeiten, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien nicht gelöst werden, werden durch das für den Sitz der Bank örtlich zuständige ordentliche Gericht entschieden.

§ 92

Die Bank haftet nicht für die Folgen der von der Bank unabhängigen Umstände, insbesondere:

- 1/ der Nichtannahme der Karte durch Annehmer bzw. der Anwendung von betragsmäßigen Beschränkungen für Transaktionen durch Annehmer,
- 2/ der Ablehnung der Transaktionsausführung durch den Annehmer oder eine andere ermächtigte Institution,
- 3/ der fehlenden Zustimmung der Bank für die Ausführung einer Kartentransaktion, die als Antwort auf eine erhaltene Autorisierungsfrage erteilt wurde,
- 4/ der mangelnden Möglichkeit, eine Transaktion infolge der durch den Kunden eingeführten Einschränkungen der Autorisierungslimits auszuführen,
- 5/ der mangelnden Möglichkeit, ihrer Verpflichtungen infolge der von ihr unabhängigen Ereignisse nachzukommen, und insbesondere infolge höherer Gewalt und der Verordnungen der Behörden und der öffentlichen Verwaltungsorgane,
- 6/ die Verweigerung der Erfüllung der Bankverpflichtungen ergibt sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften, die die Bank zu dieser Art von Handlungen ermächtigen,
- 7/ des Ausfalls des Autorisierungs- und Abrechnungssystems,
- 8/ des Ausfalls bzw. fehlerhaften Betriebs der Einrichtung, die die Karten akzeptiert und Transaktionen registriert,
- 9/ der Einstellung des Autorisierungs- und Abrechnungssystems infolge der Installierung von Änderungen, die die Funktion des Systems verbessern sollen.

§ 93

1. Der Annehmer bzw. der Geldautomat kann die Karte aus folgenden Gründen einziehen:
 - 1/ Verwendung einer falschen PIN,
 - 2/ Kartensperrung,
 - 3/ Ungültigkeit der Karte,
 - 4/ Erhalt der Anweisung, die Karte einzuziehen,
 - 5/ Nichtübereinstimmung der Unterschrift auf der Karte mit der Unterschrift auf der Belastungsunterlage,
 - 6/ Kartennutzung durch eine unbefugte Person.
2. Wird die Karte durch einen Annehmer bzw. am Geldautomaten eingezogen, hat der Nutzer unverzüglich mit der Bank in Kontakt zu treten, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

§ 94

1. mBank S.A. mit Sitz in Warschau, ul. Senatorska 18, als Datenverwalterin im Sinne des Gesetzes vom 29. August 1997 über den Datenschutz, informiert, dass in der Bankdatensammlung die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen, sowie der Kartennutzer im Umfang und zum Zweck, die für die Ausgabe und Bedienung dieser Karten erforderlich sind, verarbeitet werden.
2. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ gemäß Art. 105 des Bankgesetzes sie die die Kartennutzer und ausgeführten Transaktionen betreffenden Informationen den Strafverfolgungsbehörden bzw. der auf der Karte angegebenen Zahlungsorganisation übermitteln kann, sollte ein Verdacht bestehen, dass eine Straftat zum Nachteil des Kunden bzw. der Bank begangen worden ist;
 - 2/ den den Kunden vertretenden Personen und den Kartennutzern steht das Recht:
 - a/ auf den Zugang zum Inhalt der sie betreffenden Daten und deren Korrektur,
 - b/ auf den Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten für Zwecke des Direktmarketings im Hinblick auf bankeigene Produkte und Dienstleistungen zu.
3. Die Rechte der in Abs. 2 Ziffer 2 genannten Personen werden durch die Bank über den Kunden ausgeübt.

§ 95

Im Hinblick auf die aufgrund des Vertrags erbrachten Zahlungsdienste finden die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 dieses Gesetzes bzw. in dem Fall, wo es zulässig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abändern oder ändern, keine Anwendung.